

Amtsblatt

*für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz*

Jahrgang 15

Senftenberg, den 28. November 2008

Nr. 13/2008

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 13. November 2008	
Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses	4
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008	
Bestellung bzw. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" Beschluss Nr. 0007/2008	4
Beschluss zur Bildung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, zur Sitzverteilung, zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie zur weiteren Zusammensetzung des Ausschusses Beschluss Nr. 0008/2008	5
Wahl und Entsendung der Kreistagsmitglieder bzw. deren Stellvertreter in die Vergabekommission der Kreisverwaltung Beschluss Nr. 0009/2008	7
Wahl der Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als stimm- berechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg Beschluss Nr. 0010/2008	8

	<u>Seite</u>
Bestellung bzw. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" Beschluss Nr. 0012/2008	8
Wahl von 2 Regionalräten und deren Stellvertreter in die Regionalversamm- lung der Regionalen Planungsgemeinschaft "Lausitz-Spreewald" Beschluss Nr. 0013/2008	9
Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald- Lausitz Beschluss Nr. 0014/2008	9
Feststellung der Gültigkeit zur Wahl Beschluss Nr. 0016/2008	12
Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0018/2008	12
Wahl der Bürgerbeauftragten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Vertreter bzw. Stellvertreter in den Polizeibeirat Beschluss Nr. 0020/2008	14
Benennung der Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL) Beschluss Nr. 0021/2008	15
Erhalt der Beratungsstelle Senftenberg der Verbraucherberatung Branden- burg durch eine Mitfinanzierung seitens des Landkreises Oberspreewald- Lausitz im Haushaltsjahr 2009 Beschluss Nr. 0025/2008	15
Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008	
Beschluss zu einem Vergleich Beschluss Nr. 0031/2008	16
Bekanntmachungen des Landrates	
Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. § 20 Abs. 4 GKG des Landrates des Landkreises Oberspreewald Lausitz als Kommunal- aufsichtsbehörde	16
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ vom 29. September 2008	19

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)	20
Zweite Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf sowie zur Deponie Lübben-Ratsvorwerk DA II und zur MBV/EBS-Anlage	53
Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“	54

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 13. November 2008

Die Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bestimmten das Mitglied des Kreisausschusses, Herrn Hubert Pfennig, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Senftenberg, 13. November 2008

Georg Dürrschmidt
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Beschluss Nr. 0007/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Entsprechend § 5 der Satzung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" und § 15 Abs. 2 und 3 GKG bestellt bzw. wählt der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nachfolgende 5 Vertreter sowie deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz".

a) Abgeordnete des Kreistages

Vertreter		Stellvertreter
Herr Peter Winzer	SPD	Herr André Bareinz
Herr Norbert Badack	CDU	Herr Jens Kullick
Herr Matthias Nevoigt	DIE LINKE.	Herr Michael Petras

b) Verwaltung

Vertreter	Stellvertreter
Herr Bernd König Amtsleiter Umweltamt	Frau Marita Zwicker Sachbearbeiterin Abfall Umweltamt

Herr Ernst Mittermaier
 Amtsleiter
 Rechtsamt

Herr Hartwig Weber
 Jurist
 Rechtsamt

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
 Vorsitzender
 des Kreistages

Beschluss Nr. 0008/2008
 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Gemäß dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. I S. 118) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und dem § 11 Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz beschließt der Kreistag

- a) die Bildung des Jugendhilfeausschusses
- b) die Sitzverteilung der Fraktionen

<u>Fraktion</u>	<u>Sitze (9)</u>
CDU	3
SPD	2
DIE LINKE	2
Freier Wähler	1
FDP/Grüne	1

- c) die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie die weitere Zusammensetzung des Ausschusses

3/5 Mitglieder der Vertretungskörperschaft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind

9 Stimmen

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
SPD	Herr Christoph Eigenwillig	Herr André Bareinz
SPD	Frau Gabriele Theiss	Herr Horst Huchatz
CDU/SPD	Frau Dr. Andresen	Herr Thorhauer
CDU	Herr Matthias Kurth	Herr Norbert Badack

CDU	Herr Detlef Ritter	Herr Ingo Senftleben
DIE LINKE	Herr Jörg Schiemann	Herr Rainer Vogel
DIE LINKE	Herr Wolf-Peter Hannig	Frau Viola Weinert
Freier Wähler	Herr Volker Kurze	Herr Fred Frahnow
FDP/Grüne	Herr Werner Suchner	Herr Hubert Pfennig

2/5 Mitglieder von anerkannten, im Landkreis wirkenden Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbänden, Wohlfahrtsverbänden

6 Stimmen

lfd.

Nr.	Träger	Mitglied	Stellvertreter
1	AWO RV Brandenburg Süd e.V. und Arbeiter-Samariter-Bund OV Lübbenau e.V.	Frau Astrid Reiß	Frau Bettina Schuppan
2	Diakonisches Werk des Kirchenkreises Lübben e.V.	Frau Petra Boschan	Frau Susanne Zerpka
3	FRÖBEL e.V.	Frau Cornelia Klett	Frau Kathrin Koch
4	Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Senftenberg e.V.	Frau Luzie Annett Richter	Frau Jeanine Corry Sykora
5	Kreissportbund OSL e.V.	Herr Holger Mudrick	Herr Frank Zelder
6	Ev. Pfarramt Lauchhammer Pfarrer M. Langer	Herr Cord Heinemann	Frau Beate Gruhn

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

lfd.

Nr.		Mitglied
1	Landrat	Herr Georg Dürrschmidt → ständig vertreten durch die Dezernentin für Gesundheit, Jugend und Soziales Frau Dr. Karin Heise
2	Amtsleiterin Jugendamt	Frau Edeltraud Groer
3	Gleichstellungsbeauftragte	Frau Carola Wolschke

lfd. Nr.		Mitglied	Stellvertreter
1	Richter des Amtsgerichtes	Herr Jörg-Detlef Radtke	Frau Marina Siebert
2	Vertreter der Agentur für Arbeit	Herr Sven Mochmann	Frau Heike Kuhl
3	Vertreter des Staatlichen Schulamtes	Frau Dagmar Kittel	NN
4	Vertreter des Gesundheitsamtes	Frau Ute Lochner	Frau Birgit Heinrich
5	Vertreter der Polizeibehörde	Herr Horst Bergemann	Herr Karsten Saeger
6	Vertreter der Kirchen	Herr Norbert Lortz	Herr Manfred Schwarz
7	Vertreter des Kreissportbundes OSL	Herr Reiner Czubowicz	Frau Simone Kunde
8	Vertreter des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler ¹	NN	NN
9	Vertreter des Kreisrates der Eltern	Frau Uta Eger	Frau Petra Quittel
10	Vertreter des Kreisrates der Lehrkräfte	Frau Sibylle Martschei	Frau Martina Höhna

Die Gesamtunterlagen liegen zur Einsichtnahme im Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, Zimmer 209 aus. Anfragen können telefonisch unter den Rufnummern 03573/870-4203 oder 03573/870-4201 gestellt werden.

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0009/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählt und entsendet aus seiner Mitte folgende Mitglieder in die Vergabekommission der Kreisverwaltung:

<u>Mitglied</u>		<u>Stellvertreter</u>
1. Herr Norbert Badack	(CDU)	Herr Hans-Jürgen Fichte
2. Herr Olaf Gunder	(SPD)	Herr Rolf-Peter Rössiger

¹ derzeit noch keine namentliche Nennung möglich (Gremium noch nicht neu gewählt)

3. Herr Reiner Paßkönig (DIE LINKE.) Herr Rainer Vogel

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0010/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Gemäß Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15.03.2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 4, wählt der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Herr Jens Kullick	(CDU)
Herr Holger Bartsch	(SPD)
Herr Michael Petras	(DIE LINKE.)
Herr Volker Kurze	(Freier Wähler)

als stimmberechtigte Mitglieder für den Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg mit Sitz in Cottbus.

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0012/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Entsprechend § 5 der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" und § 15 Abs. 2 und 3 GKG bestellt bzw. wählt der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nachfolgende 4 Vertreter sowie deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster".

a) Abgeordnete des Kreistages**Vertreter**

Herr Rolf-Peter Rössiger SPD
 Herr Hans-Jürgen Fichte CDU
 Herr Rainer Vogel DIE LINKE.

Stellvertreter

Herr Olaf Gunder
 Herr Ingo Senftleben
 Herr Reiner Paßkönig

b) Verwaltung**Vertreter**

Herr Bernd König
 Amtsleiter
 Umweltamt

Stellvertreter

Frau Carla Berger
 Sachgebietsleiterin Untere Abfall-
 wirtschafts- und Bodenschutz-
 behörde
 Umweltamt

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
 Vorsitzender
 des Kreistages

Beschluss Nr. 0013/2008
 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Der Kreistag wählt nachfolgende Personen als Regionalräte bzw. deren Stellvertreter in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft „Lausitz-Spreewald“.

Regionalrat

Frau Martina Gregor Ness (SPD)
 Herr Klaus-Jürgen Graßhoff (CDU)

Stellvertreter

Herr Prof. Dr. Peter Biegel (SPD)
 Herrn Karl-Heinz Wahren (CDU)

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
 Vorsitzender
 des Kreistages

Beschluss Nr. 0014/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Artikel 1 Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) und des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I/08, S. 186) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung vom 20. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Senftenberg, Lauchhammer, Jannowitz, Großräschen, Calau, Lübbenau und Vetschau samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Er-

folgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1.	Für die Inanspruchnahme	
1.1	eines Rettungswagens für die Notfallrettung	349,30 €
1.2	eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	349,30 €
1.3	eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	173,50 €
1.4	eines Notarztes	164,00 €
1.5	eines Notarztwagens (1.1 + 1.4)	513,30 €
1.6	eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	269,30 €
1.7	eines Rettungswagens für den Krankentransport	269,30 €
2.	Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke	
	- je angefangenem Kilometer	0,34 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10.12.2007 außer Kraft.

Senftenberg, 24.11.2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

Beschluss Nr. 0016/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0018/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Der Kreistag beschließt für die gemäß § 12 der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz zu bildenden weiteren Ausschüsse des Kreistages folgende Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung gemäß den Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Fraktionen:

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Herr Werner-Siegwart Schippel	Herr Peter Winzer	SPD
Herr Dr. Hans-Joachim Jeschke	Herr Wolfgang Roick	SPD
Herr Alf Korn	Herr Matthias Kurth	CDU
Herr Hans-Jürgen Fichte	Herr Horst Radochla	CDU
Frau Sieglinde Große	Herr Reiner Paßkönig	DIE LINKE.
Herr Günther Faßl	Herr Matthias Mnich	DIE LINKE.
Frau Ilona Nicklisch	Herr Horst Bernstein	Freier Wähler

Dieter Fankhänel
(ohne Stimmrecht)

Herr Winfried Böhmer
(ohne Stimmrecht)

FDP/Grüne

Ausschuss für Finanzen und Bau

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Herr Wolfgang Roick	Herr Peter Winzer	SPD
Herr André Bareinz	Herr Dr. Hans-Joachim Jeschke	SPD
Herr Karl-Heinz Wahren	Herr Jens Kullick	CDU
Herr Klaus-Jürgen Graßhoff	Herr Michael Herz	CDU
Herr Günther Faßl	Frau Irene Schröter	DIE LINKE.
Herr Matthias Mnich	Herr Michael Petras	DIE LINKE.
Herr Dieter Fankhänel	Herr Winfried Böhmer	FDP/Grüne
Frau Ilona Nicklisch (ohne Stimmrecht)	Herr Fred Frahnow (ohne Stimmrecht)	Freier Wähler

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Herr Fred Gleitsmann	Herr André Bareinz	SPD
Frau Gabriele Theiss	Herr Olaf Gunder	SPD
Herr Frank Losch	Herr Ingo Senftleben	CDU
Herr Norbert Badack	Herr Alf Korn	CDU
Frau Viola Weinert	Frau Sieglinde Große	DIE LINKE.
Herr Matthias Nevoigt	Herr Wolf-Peter Hannig	DIE LINKE.
Herr Horst Bernstein	Herr Volker Kurze	Freier Wähler
Herr Werner Suchner (ohne Stimmrecht)	Herr Hubert Pfennig (ohne Stimmrecht)	FDP/Grüne

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Herr Rolf-Peter Rössiger	Frau Gabriele Theiss	SPD
Herr Horst Huchatz	Herr Christoph Eigenwillig	SPD
Frau Dr. Gudrun Andresen	Herr Dr. Friedrich-Wilhelm Heßmer	CDU
Frau Roswitha Schier	Herr Michael Herz	CDU
Herr Reiner Paßkönig	Frau Viola Weinert	DIE LINKE.
Frau Irene Schröter	Herr Rainer Vogel	DIE LINKE.
Herr Hubert Pfennig	Herr Werner Suchner	FDP/Grüne
Herr Fred Frahnow (ohne Stimmrecht)	Herr Volker Kurze (ohne Stimmrecht)	Freier Wähler

Ausschuss für Kreisentwicklung

Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
Herr Peter Winzer	Herr Rolf-Peter Rössiger	SPD
Herr Prof. Dr. Peter Biegel	Frau Martina Gregor-Ness	SPD
Herr Matthias Kurth	Herr Karl-Heinz Wahren	CDU
Herr Jens Kullick	Herr Hans-Jürgen Fichte	CDU
Frau Anne Kazmierczak	Herr Matthias Nevoigt	DIE LINKE.
Herr Michael Petras	Herr Matthias Mnich	DIE LINKE.
Herr Volker Kurze	Herr Horst Bernstein	Freier Wähler
Herr Winfried Böhmer (ohne Stimmrecht)	Herr Dieter Fankhänel (ohne Stimmrecht)	FDP/Grüne

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0020/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählt folgende Mitglieder und Stellvertreter als Bürgerbeauftragte in den Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Frankfurt/Oder:

	Bürgerbeauftragter	Stellvertreter
Fraktion SPD	Herr Wolfgang Roick	Herr Werner-Siegwart Schippel
Fraktion CDU	Frau Roswitha Schier	Herr Frank Losch

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0021/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Der Kreistag beschließt die Bestellung folgender Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH

Herr Dr. Friedrich-Wilhelm Heßmer	(CDU)
Herr Peter Winzer	(SPD)
Frau Anne Kazmierczak	(DIE LINKE.)

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0025/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Zum Erhalt des Beratungsangebotes der Verbraucherberatung Brandenburg in der Kreisstadt Senftenberg stellt der Kreistag Oberspreewald-Lausitz aus den Haushalten 2009 bis 2011 jährlich 2.500 € zur Verfügung.

Die Mittel werden ausschließlich für Betriebs- und Sachkosten der Beratungsstelle Senftenberg bereitgestellt.

Mit der Beratungsstelle ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Beschluss Nr. 0031/2008
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 20. November 2008

Der Kreistag beschließt den Abschluss einer Vergleichsvereinbarung.

Senftenberg, 20. November 2008

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Bekanntmachungen des Landrates

Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. § 20 Abs. 4 GKG des Landrates des Landkreises Oberspreewald Lausitz als Kommunalaufsichtsbehörde

I.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsmitglieder Gemeinde Altdöbern vom 15.09.2008 und Gemeinde Luckaitztal vom 01.09.2008 sowie der Verbandversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Altdöbern / Schöllnitz vom 22.09.2008 erteilt der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG, entsprechend dem Antrag vom 17.10.2008 die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Auflösungssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Altdöbern / Schöllnitz und damit für die Auflösung des Verbandes.

Die Aufgaben des Zweckverbandes gehen mit seiner Auflösung auf die Gemeinden Altdöbern und Lukaitztal entsprechend ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit über.

Senftenberg, den 10.11.2008

Georg Dürrschmidt
Landrat

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Auflösungssatzung für den Zweckverband Gewerbegebiet Altdöbern/Schöllnitz

Der Zweckverband Gewerbegebiet Altdöbern/Schöllnitz erlässt gemäß § 20 und 20 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) diese Auflösungssatzung:

§ 1

1. Der Zweckverband Gewerbegebiet Altdöbern/Schöllnitz wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.
2. Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeiten, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

§ 2

Abwickler ist der Amtsdirektor des Amtes Altdöbern.

§ 3

1. Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Er kann, um schwebende Geschäfte zu beenden, neue Geschäfte eingehen. Er ist verpflichtet, die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.
2. Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger.

§ 4

Die Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Altdöbern/Schöllnitz vom 06.08.1993 in der Fassung vom 15.03.2005 tritt mit dem Zeitpunkt der Verbandsauflösung außer Kraft. Soweit ihre Bestimmungen nicht entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Auflösungssatzung bis zum Abschluss der Liquidation als fortbestehend gelten.

§ 5

1. Das Verbandsvermögen wird nach Begleichung von Schulden unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile entsprechend dem folgenden Absatz aufgeteilt.
2. Die Gemeinde Altdöbern erhält 60 von 100, die Gemeinde Luckaitztal erhält 40 von 100.

3. Eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.
4. Es ist eine gesonderte Auseinsetzungsvereinbarung zu schließen.

§ 6

Die Abwicklung der Liquidationsgeschäfte obliegt ausschließlich dem Abwickler.

§ 7

Auf das Abwicklungsverfahren finden § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie §§ 51 bis 53 des BGB entsprechend Anwendung.
§ 50 BGB findet keine Anwendung.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckaitztal, den 12.11.2008

W. Mehnert
Vorsitzender der Verbandsversammlung

R. Schneider
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Innenministerium des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Datum vom 10. Oktober 2008 unter dem Az. III/1.12-347-21/387 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ vom 29. September 2008 bekannt gemacht hat.

Gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) weise ich auf die amtliche Bekanntmachung der genannten Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne - Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 29. Oktober 2008, dort S. 2415, hin.

Senftenberg, den 4. November 2008



Georg Dürrschmidt
Landrat



**Satzung über die Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungssatzung)
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes “Niederlausitz”
(KAEV)**

I.

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes “Niederlausitz” (im Folgenden KAEV genannt) hat in ihrer Sitzung am 25.09.2008 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) i.V.m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (AbfGBbg) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG) vom 16.03.2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

**§ 1
Grundsätze**

(1)

Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft des KAEV sind,

1. den Anfall von Abfällen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten,
2. Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden oder zu verringern,
3. angefallene Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
4. nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, dass sie mit möglichst geringer Umweltbelastung zwischengelagert, verwertet oder abgelagert werden können (Abfallbehandlung),
5. nicht verwertbare Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen, insbesondere umweltverträglich abzulagern.

(2)

Der KAEV entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung. Der KAEV ist dabei bestrebt, die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle bzw. die Entsorgung von Abfällen, die ihm in Erfüllung seiner Entsorgungspflicht nach § 15 KrW-/AbfG überlassen werden, möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung durchzuführen.

(3)

Der KAEV stellt gemäß § 6 des Brandenburgischen Abfallgesetzes ein Abfallwirtschaftskonzept auf.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1)

Der KAEV als Körperschaft des öffentlichen Rechts betreibt die Abfallentsorgung in dem Gebiet der Ämter Lieberose/Oberspreewald, Unterspreewald, Golßener Land, Altdöbern, im Gebiet der Städte Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald, Calau, Luckau, im Gebiet der Gemeinden Märkische Heide und Heideblick sowie im Gebiet der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow der Stadt Großräschen im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Abfallverwertung und zur umweltgerechten Abfallbeseitigung. Außerdem wirkt der KAEV im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine weitestgehende Vermeidung von Abfällen hin. Zu seinem Aufgabenspektrum zählt insbesondere das Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Im Zuge der Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihm auch die Planung, Errichtung und der Betrieb von Abfallannahmestellen, Abfallbehandlungsanlagen und anderen Abfallentsorgungsanlagen wie Deponien (einschließlich deren Nachrüstung und Rekultivierung). Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(3)

Der KAEV kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4)

Der KAEV berät und informiert über Möglichkeiten der Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden außerdem auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 Abfallvermeidung

(1)

Jeder ist angehalten,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden bzw. zu verhindern,
- die Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten und
- zur stofflichen Verwertung beizutragen.

(2)

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des KAEV hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(3)

Der KAEV wirkt bei der Gestaltung seiner Arbeitsabläufe, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(4)

Der KAEV wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 3a

Abfälle aus privaten Haushalten/gewerbliche Siedlungsabfälle

(1)

Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2)

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV), verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 4

Abfallverwertung

(1)

Um eine Verwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Kommunales Altpapier, § 6a
2. Sperrmüll, § 7
3. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind, § 8
4. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die den gefährlichen Abfällen im Sinne des § 41 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV entsprechen sowie gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsberei-

chen, soweit sie bei dem Abfallerzeuger in geringen Mengen bis zu insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger anfallen, soweit es sich dabei nicht um Elektro- und Elektronikgeräte i.S. von Nr. 3 und i.S. von § 8 handelt, § 9, (im Folgenden als schadstoffhaltige Abfälle bezeichnet);

5. Schrott, § 9 a
6. Klärschlamm, § 9 b
7. Restabfall, § 10
8. Bauabfälle, § 18
9. kompostierbare Abfälle, §§ 4 Abs. 3, 9c, 9d
10. Laub, Ast- und Strauchwerk, § 9c
11. Weihnachtsbäume, § 9d
12. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, § 9 e

Der KAEV kann weitere Fraktionen für eine getrennte Einsammlung festlegen.

(2)

Jeder Abfallbesitzer oder –erzeuger aus privaten Haushaltungen hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit dafür Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen es sei denn, für diese Abfälle ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung aufgrund einer zulässigen gewerblichen Sammlung i.S. von § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG gewährleistet. Dies gilt auch für Besitzer und Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen, soweit sie diese Abfälle nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG und von dieser Satzung dem KAEV überlassen. Für die Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Elektro- und Elektronikgeräten gelten im Übrigen die Vorschriften der GewAbfV und des ElektroG.

(3)

Die Kompostierung durch die Abfallbesitzer und -erzeuger erfolgt auf freiwilliger Basis nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnungen und Gesetze. Kompostierbare Abfälle können bei den auf den Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf betriebenen Kompostanlagen des KAEV abgegeben werden.

Der KAEV kann darüber hinaus durch Bekanntmachung bestimmen, in welcher Weise organische Abfälle aus privaten Haushaltungen und pflanzliche Abfälle dem KAEV überlassen werden können.

§ 5

Anschluss und Benutzung

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des KAEV liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht gem. § 13 KrW-/AbfG besteht und die der Entsorgungspflicht des KAEV gem. § 15 KrW-/AbfG unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des KAEV anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des KAEV zu verlangen (Anschlussrecht).

Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1

EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des Satzes 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2)

Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des KAEV zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gem. § 13 KrW-/AbfG besteht, diese der Entsorgungspflicht des KAEV unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 6 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des KAEV sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den KAEV ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem KAEV bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder ablagern zu lassen.

(3)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 14 KrW-/AbfG zu dulden.

(4)

Auf kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und pflanzliche Abfälle erstrecken sich die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nur, soweit diese Abfälle nicht gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung kompostiert werden.

(5)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5 a

Entfallen des Anschlusszwanges

(1)

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung werden vom Anschlusszwang befreit, wenn sie die Abfälle in eigenen Anlagen entsorgen und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim KAEV erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen" unterschrieben beizufügen.

(2)

Das Benutzungsrecht und die Benutzungspflicht entfallen in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(3)

Der KAEV kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück nach Abs. 1 die Abfälle in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der Entsorgung durch den KAEV ausgeschlossen sind

- a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV in der jeweils gültigen Fassung von mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Erzeuger. Nicht von diesem Ausschluss umfasst sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von ihrer Zusammensetzung gefährlichen Abfällen im Sinne von § 41 KrW-/AbfG entsprechen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Schlüsselnummer	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

- b) Verpackungen im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. 08. 1998 (BGBl. I, S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn, solche Abfälle werden dem KAEV in Restabfallbehältern nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 dieser Satzung überlassen oder es handelt

sich um kommunales Altpapier i.S. von § 6 a dieser Satzung, das in den hierfür vorgesehenen Behältern überlassen wird.

Das sind:

AVV-Schlüsselnummer

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

- c) Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung-BattV), in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV-Schlüsselnummer

16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

Batterien unterfallen dem vorgenannten Ausschluss dann nicht, wenn sie aus privaten Haushaltungen und aus Kleingewerbe im Sinne von § 9 der Batterieverordnung stammen und vom KAEV angenommen werden müssen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

- d) Altfahrzeuge

AVV-Schlüsselnummer

16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

die der Rücknahmepflicht im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug – Verordnung- AltfahrzeugV) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Der Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Fahrzeugwracks handelt, die durch den KAEV nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bzw. nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bbg AbfG einzusammeln und zu entsorgen sind.

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den KAEV ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. Bauabfälle, die in Kapitel 17 AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
2. Sperrmüll aus gewerblichen Betrieben, der nicht den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung genügt, und für den auch nicht die in § 7 Abs. 5 beschriebene, gesonderte Erfassungsmöglichkeit im Holsystem über im Einzelfall anzufordernde Restmüllbehälter genutzt wird,

AVV-Schlüsselnummer

20 03 07	Sperrmüll
----------	-----------

3. Gewerbeabfälle, es sei denn, sie sind bereits gemäß § 6 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen oder es handelt sich um gewerbliche Siedlungsabfälle, i. S. von § 3 a Abs. 2 dieser Satzung, die vom Verband gem. § 7 bis 10 dieser Satzung gemeinsam mit Haushaltsabfällen erfasst werden

4. Schrott, soweit er nicht den Anforderungen des § 9a Abs. 1 bis 4 entspricht,

5. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer/Wässer

AVV-Schlüsselnummer

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung

6. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen,

AVV-Schlüsselnummer

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
----------	---

7. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

AVV-Schlüsselnummer

20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
----------	------------------------------

(3)

Abweichend von Abs.1 und Abs. 2 kann der KAEV mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Bis zur Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5)

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den KAEV vollständig ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle gemäß §§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Diese Abfälle dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.

(6)

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle einer vom KAEV gem. § 19 Abs. 3 dieser Satzung bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der KAEV kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen.

§ 6a

Entsorgung von kommunalem Altpapier

(1)

Als kommunales Altpapier wird nachfolgend Papier verstanden, das nicht – wie Verpackungspapiere bzw. –kartonagen, die gem. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind, einem anderen Entsorgungssystem unterfällt. Insbesondere zählen dazu Schreibpapier, graphische Papiere und Druckerzeugnisse. Dieses kommunale Altpapier wird gemeinsam mit dem Verpackungspapier (vor allem Pappe und Kartonagen), das nach der Verpackungsverordnung vom Systembetreiber zu entsorgen ist, erfasst.

Zur Erfassung von kommunalem Altpapier werden vom KAEV zugelassene Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l grundstücksnah bereitgestellt.

(2)

Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ist für die Nutzung der kommunalen Altpapierentsorgung im Holsystem mindestens je Grundstück ein Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen vorzuhalten. In Geschosswohnanlagen werden bedarfsgerecht pro Hauseingang bzw. pro Standplatz Papierbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen gestellt.

(3)

Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere gewerblich genutzten Grundstücken und Erholungsgrundstücken, werden Papierbehälter auf Antrag gestellt.

(4)

Der KAEV behält sich die Zuweisung von Standplätzen (insbesondere für schwer erreichbare Grundstücke und Erholungsgrundstücke) vor, die auch als Sammelstandplätze ausgewiesen werden können. Die An-, Ab- und Ummeldung von Papierbehältern erfolgt beim KAEV, der die Durchführung durch das von ihm beauftragte Unternehmen veranlasst.

(5)

Die Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l werden von den Anschlusspflichtigen bzw. den Abfallbesitzern grundsätzlich am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück zur Abholung bereitgestellt. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, insbesondere 1.100 l-Behälter, werden dagegen durch das vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragte Unternehmen von ihrem Sammelstandplatz zum Sammelfahrzeug und zurück gebracht. Dies gilt gleichermaßen auch für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l, die an Sammelstandplätzen, insbesondere für schwer erreichbare Grundstücke oder Erholungsgrundstücke stehen.

(6)

Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l wöchentlich entleert. Die Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder zurückzustellen.

(7)

§§ 13 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8, 14, 15 und 17 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 7 Sperrmüll

(1)

Sperrmüll i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der aufgrund seiner Menge, seiner Abmessungen und seines Gewichts nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern oder Abfallsäcken untergebracht werden kann, z.B. Möbel, Matratzen, Bettgestelle, Holzfederböden, Kinderwagen, Teppiche, Fußbodenbeläge, nichtmetallische Jalousien und Rollos, usw. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind in Abs. 5 aufgeführt. Von der Sperrmüllabfuhr wird auch gewerblicher Siedlungsabfall erfasst, wenn er nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Satz 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 4 und kein Produktionsabfall ist.

(2)

Die Sperrmüllabfuhr erfolgt durch Abholung des vor dem Grundstück bereitgestellten Sperrmülls. Auch für die Abholung von Sperrmüll behält sich der KAEV die Zuweisung von gesonderten Standplätzen vor, an denen der Sperrmüll dann bereitzustellen ist. Der Abfallbesitzer hat zur Nutzung der Sperrmüllfassung im Holsystem das Abholen des Sperrmülls durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei dem auf der dem Abfallkalender beigegebenen Abrufkarte bezeichneten, vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragten Unternehmen, dessen Name auf der Abrufkarte aufgedruckt ist, zu beantragen und die Abrufkarte entsprechend freizumachen. Der KAEV oder das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit.

Der Abfallbesitzer kann auf den Abrufkarten auch die Abholung von Sperrmüll in 7 m³- bzw. 10 m³-Absetzcontainern im Wege des Expressservice für Sperrmüll beantragen. Der Container wird dann bei Bestellung durch den Abfallbesitzer bis 12.00 Uhr am darauffolgenden Arbeitstag bereitgestellt. Die Leistung wird innerhalb von drei Arbeitstagen einschl. Behältergestaltung und – abholung durchgeführt.

Der Termin der Abholung ist zwischen dem Unternehmen und dem Abfallbesitzer zu vereinbaren.

Daneben gilt § 7 Abs. 4.

(3)

Der Sperrmüll ist im Falle einer Inanspruchnahme der Sperrmüllfassung i.S. von Abs. 2 vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, soweit nichts anderes vereinbart ist, unfallsicher vor dem Grundstück (am Straßenrand) oder an dem gem. Abs. 2 zugewiesenen Standplatz bereitzustellen. Der KAEV kann im Einzelfall durch Mitteilung gegenüber dem Anschlusspflichtigen abweichend davon den Ort, an dem Sperrmüll bereitzustellen ist, festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 13 dieser Satzung für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen auch zumutbar sein.

(4)

Kleinanlieferern ist die Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Abfallannahmestellen in den Eingangsbereichen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Wittmannsdorf und Göritz gegen Vorlage der Abrufkarte für das jeweilige Kalenderjahr ohne weitere Gebührenerhebung gestattet. Kann eine Abrufkarte nicht vorgelegt werden, ist dort eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung bzw. Entgelt gemäß Entgeltordnung zu entrichten.

(5)

Durch die Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden Abfälle i.S.v. § 8 (Elektro- und Elektronikgeräte), § 9 (schadstoffhaltige Abfälle) und § 9a (Schrott). Weiterhin gehören Kinderspielzeug, Alttextilien, Federbetten, Geschirr, Abfälle, die bei Bau- und Umbauarbeiten angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Bauhölzer oder Bruchstücke dieser Gegenstände, Türen und Fenster, Waschkessel, Baumstämme und -stubben, Kunststoff, Metall- und Styroporverkleidungen sowie gewerbliche und betriebliche Abfälle aus Fabriken, Werkstätten, Behörden und dergleichen nicht zum Sperrmüll, es sei denn, sie fallen unter Abs. 1 Satz 2. Die vorgenannten Abfälle dürfen nicht zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt bzw. dem KAEV als Sperrmüll zur Entsorgung überlassen werden.

Fallen vorgenannte Abfälle aus Haushaltungen (insbesondere Spielzeug, Alttextilien, Federbetten, Geschirr usw.) an, können entsprechend § 12 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsprechend Behälter für die Erfassung dieser Abfälle angefordert werden.

(6)

Abfälle, die kein Sperrmüll i.S.v. § 7 sind, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 8

Elektro- und Elektronikgeräte

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören:

1. Haushaltsgroßgeräte:
 - a) Haushaltskältegeräte (Kühlschränke, Gefriergeräte, sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln),
 - b) sonstige Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen);
 - c) Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. PC's, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernsehgeräte);
2. Kleingeräte:
 - a) Haushaltsgeräte (z. B. elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten, Mikrowellengeräte, elektrische Ventilatoren, Klimageräte, sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte);
 - b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Laptops, Notebooks, elektronische Notizbücher, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschen und Tischrechner, Faxgeräte, Telexgeräte, Telefone, Münz- und Kartentelefone, schnurlose Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Radiogeräte, Video-Kameras, Videorecorder, Hifi-Anlagen, Audioverstärker, Musikinstrumente);
 - c) sonstige Haushaltskleingeräte (z. B. Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, sonstige Reinigungsgeräte, Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung, Toaster, Friteusen, Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen, elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit);
 - d) Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester und industrieller Großwerkzeuge (z. B. Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen und andere elektrische und elektronische Werkzeuge, elektrische Gartengeräte);
 - e) Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte (z. B. elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen, Videospielekonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Ruder-Computer usw. Sportausrüstungen mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen (Heimtrainern);
 - f) Medizinische Produkte aus Haushaltungen (Blutdruckmessgeräte u.ä.);
 - g) Beleuchtungskörper aus Haushaltungen (z. B. Halogen, Trafo, Dimmer);
 - h) Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushaltungen (Rauchmelder, Heizreglerthermostate, elektrische Waagen);

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden. Die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Nicht dazu gehören:

- Sperrmüll i.S.v. § 7,
- Schrott i.S.v. § 9 a,
- Leuchten in Haushalten (Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten, Weihnachtslichterketten) und Glühlampen,
- Ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge (z.B. Industrieroboter, stationäre Wagen, stationäre Bohrmaschinen),
- Implantierte und infektiöse Medizinprodukte,
- nicht haushaltstypische Automatische Ausgabegeräte (Heißgetränkeautomaten, Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen, Automaten für feste Produkte, Geldautomaten).

(2)

Soweit Elektro- und Elektronikgeräte nicht an den Hersteller oder Vertreiber gemäß § 9 Abs. 7 oder 8 ElektroG zurückgegeben werden, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die vom Verband angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt der Verband ein Holsystem nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und Annahmestellen nach Maßgabe von Abs. 6 zur Verfügung.

(3)

Der Abfallbesitzer kann das Abholen bestimmter auf der dafür vorgesehenen Abrufkarte bezeichneter Elektro- und Elektronikgeräte unter Angabe der Größe und Menge der Geräte schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten Unternehmen beantragen. Er hat die Abrufkarte entsprechend freizumachen. Das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung einer oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Großgeräte beantragt ist.

(4)

Die zur Abholung angemeldeten Geräte sind vom Abfallbesitzer vor dem Grundstück zur Abholung bereit zustellen. Die Elektro- oder Elektronikgeräte werden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Der Abholtermin wird vom beauftragten Unternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher bekannt gegeben.

(5)

Elektro- und Elektronikgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i.S.v. Abs. 3 und Abs. 4 unterliegen, aber gleichwohl bereitgestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gemäß Abs. 6 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber gemäß § 9 Abs. 7 oder 8 ElektroG zu entsorgen.

(6)

Der Abfallbesitzer kann die Elektro- und Elektronikgeräte auch kostenlos an den Abfallannahmestellen in den Eingangsbereichen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Wittmannsdorf und Göritz abgeben.

§ 9 Schadstoffhaltige Abfälle

(1)

Die Besitzer von schadstoffhaltigen Abfällen i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung der in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Art und Menge haben diese dem KAEV an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) zu überlassen. Zu diesem Zweck sind die vorgenannten Abfälle dem zuständigen Personal am Schadstoffmobil direkt zu übergeben.

(2)

Im Übrigen erfolgt die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 4 durch Abholung beim Abfallbesitzer, es sei denn die schadstoffhaltigen Abfälle sind gem. § 6 dieser Satzung von der Entsorgung durch den KAEV ausgeschlossen. Der Abfallbesitzer hat dem KAEV mittels schriftlichem Antrag die Art und Menge der angefallenen schadstoffhaltigen Abfälle anzuzeigen. Der KAEV oder das vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit.

Die schadstoffhaltigen Abfälle müssen bei Abholung direkt dem Personal des KAEV bzw. des beauftragten Dritten übergeben werden und dürfen nicht vor dem Grundstück bzw. am Haltepunkt für das Schadstoffmobil bereitgestellt werden. Die Abfälle werden innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung abgeholt.

(3)

Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden mindestens 14 Tage vor dem Einsatztag bekannt gegeben.

§ 9a Schrott

(1)

Schrott aus privaten Haushaltungen i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung sind Gegenstände aus Eisenmetall (z.B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetallen (z.B. Kupferrohre, legierte Metalle), die aus privaten Haushaltungen stammen oder in privaten Haushaltungen anfallen, außer Fahrzeugwracks und Teilen von Fahrzeugwracks und Elektro- und Elektronikgeräten i.S. von § 8 dieser Satzung.

(2)

Der KAEV führt im Verbandsgebiet eine getrennte Sammlung von Schrott aus privaten Haushaltungen durch. Der Abfallbesitzer hat das Abholen des Schrotts durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten, vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 beauftragten Unternehmen zu beantragen und die Abrufkarte entsprechend freizumachen. Die Entsorgung erfolgt durch Abholung des vor dem Grundstück bereit gestellten Schrotts.

Der Schrott wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Das Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Termin spätestens 3 Tage zuvor mit.

(3)

Von der Schrottsammlung wird auch gewerblicher Siedlungsabfall erfasst, soweit er nach Art, Menge und Zusammensetzung Schrott in haushaltsüblichen Mengen entspricht, nicht schadstoffhaltig i. S. von § 4 Abs. 1 Nr. 4 und kein Produktionsabfall ist.

(4)

Abfälle, die kein Schrott i.S.v. § 9 a Abs. 1 sind, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(5)

Schrott kann ganzjährig an den Annahmestellen in den Eingangsbereichen der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) abgegeben werden.

§ 9b Klärschlamm

(1)

Klärschlamm wird durch den KAEV beseitigt,

- wenn der Klärschlamm durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %;
- nicht durch § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist

(2)

Der Klärschlamm nach Abs. 1 ist dem KAEV an der Annahmestelle auf dem Gelände der Deponie Lübben-Ratsvorwerk zu überlassen.

§ 9c Laub-, Ast- und Strauchwerksammlung

(1)

Zweimal jährlich (zu einem jeweils bekannt gegebenen Termin Anfang Oktober und Anfang November) werden vom KAEV zugelassene und vor den Grundstücken bereitgestellte Abfallsäcke mit einem Volumen von 120 l und der Aufschrift „Laubsack“ eingesammelt.

(2)

Dreimal jährlich werden zu jeweils einem bekannt gegebenen Termin Anfang April, Anfang Oktober und Anfang November vor den Grundstücken bereitgestelltes und mit vom KAEV zugelassenen Bänderolen mit der Aufschrift „Ast- und Strauchwerksammlung“ versehenes Ast-, und Strauchwerk eingesammelt, falls die Bündel eine Länge von 1,50 m und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

(3)

Für die Bereitstellung der Laubsäcke und des Ast- und Strauchwerks gelten die Vorschriften aus § 13 Abs. 1, 3, 4 und 7 entsprechend.

(4)

Die Laubsäcke und die Banderolen sind in vom KAEV gesondert bekannt gemachten Vertriebsstellen erhältlich.

§ 9d Weihnachtsbäume

Weihnachtsbäume werden zu den vom KAEV bekannt gegebenen Sammelterminen in der Zeit der ersten bis einschließlich vierten Kalenderwoche des Folgejahres gesondert erfasst und eingesammelt. Für die Bereitstellung gilt § 9 c Abs. 3 entsprechend.

§ 9e Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

(1)

Abfälle, die je nach Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Menge den in Abs. 2 genannten Schlüsselnummern zugeordnet werden können und aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie z.B. Krankenhäusern, Arztpraxen und Zahnarztpraxen, Pflege- und Krankenhäusern, Haus- und Familienpflegestationen, Sozialstationen, tierärztliche Praxen und Kliniken oder Rettungsdiensten stammen, sind dem KAEV getrennt von anderen Abfällen zu überlassen und werden von ihm bzw. in dessen Auftrag in eigens hierfür aufgestellten Behältern gesondert erfasst.

(2)

Folgende Abfallarten werden als solche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes i.S. von Abs. 1 verstanden:

AS 18 01 01	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*), Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln),
AS 18 01 04	
AS 18 02 01	Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 02 02*) sowie Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.
AS 18 02 03	

(3)

Auf Antrag ist eine gemeinsame Behälternutzung durch mehrere oder alle der auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtungen im Sinne von Satz 1 nach Maßgabe der vorgenannten Vorgaben (Anforderung nach tatsächlichem Bedarf, ggf. – falls erforderlich - Zuweisung durch KAEV) möglich, wenn sich die Einrichtungen zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und dem KAEV einen der Anschluss- oder Benutzungspflichtigen als Bevollmächtigten und Empfänger der Entgeltabrechnung benennen.

(4)

Näheres zur Entsorgung dieser Abfälle und zu dem hierfür zu entrichtenden Entgelt ergibt sich aus der vom KAEV hierfür erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 10 Restabfälle

(1)

Restabfälle i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 6 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht als Abfälle gem. §§ 7, 8, 9, 9a, 9b, 9c, 9d sowie § 18 dieser Satzung gesondert dem KAEV zu überlassen sind .

(2)

Abfälle gem. §§ 6, 7 bis 9 und 9 a) bis d) dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden. § 3 Abs. 7 GewAbfV bleibt unberührt.

§ 11 Zugelassene Restabfallbehälter

(1)

Der KAEV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter (im Folgenden nur noch "Abfallbehälter" genannt), deren Bereitstellung, die Standplätze sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2)

Vom KAEV werden folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	80 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	120 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
Absetzcontainer mit	7.000 l Fassungsvermögen
Absetzcontainer mit	10.000 l Fassungsvermögen
Abfallsack	80 l Fassungsvermögen
Abfallsack	120 l Fassungsvermögen.

Auf besonderen Antrag des Abfallbesitzers können Pressmüllcontainer mit 5 m³, 10 m³ und 20 m³ Fassungsvermögen zugelassen werden. Der KAEV kann Abweichungen vom gesamten Sortiment allgemein oder im Einzelfall vorsehen bzw. zulassen.

(3)

Die Abfallbehälter bis 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen sind mit einem Identifikationschip (Transponder) ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung von Abfallbehältern ohne Transponder ist nicht zulässig.

(4)

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von dem KAEV zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind in den festgelegten Vertriebsstellen erhältlich. Auskünfte über die einzelnen Vertriebsstellen gibt der KAEV. Für einen vorübergehenden, zusätzlichen Anfall von Restabfällen und insbesondere solchen, die zur Sammlung in Abfallsäcken (z.B. wegen ihrer Menge, so beispielsweise bei Haushaltsauflösungen, -beräumungen) ungeeignet sind, kann der Benutzungspflichtige beim KAEV die vorübergehende Gestellung eines zusätzlichen Restabfallbehältervolumens schriftlich beantragen.

(5)

Auf Grundstücken, die mit einem Müllsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können (vgl. § 14 Abs. 3 dieser Satzung), sind gemäß gesonderter Vorgaben des KAEV spezielle Vorkehrungen zu treffen. Je nach den Umständen und den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen des Einzelfalls einerseits sowie der Zumutbarkeit für die Anschlusspflichtigen andererseits kann der KAEV einen gesonderten Bereitstellungsplatz für die Restabfallbehälter zuweisen oder fordern, dass vom KAEV zugelassene Abfallsäcke zu verwenden sind. Insbesondere für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen kommt eine Erfassung der dort anfallenden Restabfälle über den Abfallsack in Betracht. Die Restabfallbehälter oder der Abfallsack bzw. die Abfallsäcke sind vom Anschlussnehmer am Abholtag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die vom KAEV vorgegebenen Bereitstellungs- bzw. gekennzeichneten Sammelplätze zu befördern und zur Abfuhr bereitzustellen. § 13 Abs. 3 Satz 5 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Sammelstellen bzw. Bereitstellungsplätze werden vom KAEV schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlich ist, kann der KAEV auch eine vorübergehende bzw. ständige Verlegung des Restabfallbehälterstellplatzes anordnen.

§ 12

Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1)

Der Anschlusspflichtige bzw. Benutzungspflichtige hat von dem KAEV ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 16 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den KAEV unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2)

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 8 l pro Woche zugrunde gelegt. Der KAEV kann in Abweichung von dem pro Person vorgeschriebenen Mindestvolumen die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend dem tatsächlichen Bedarf vornehmen. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann von dem pro Person vorgeschriebenen Mindestvolumen abgewichen und vom KAEV ein geringeres Behältervo-

lumen festgelegt werden, wenn der Anschlusspflichtige dem KAEV nachweist, dass der tatsächliche Bedarf pro Person unterhalb des Behältervolumens von 8 l pro Woche liegt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten. Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug im laufenden Kalenderjahr ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Pflichtentleerungen).

(3)

Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen sowie bei Campingplätzen, Kleingartenanlagen und in Kinder- und Altenheimen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom KAEV bereitgestellt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten, es sei denn der Anschlusspflichtige weist dem KAEV nach, dass sämtliche der auf dem Grundstück und Einrichtungen nach Satz 1 anfallenden Abfälle einer Verwertung zugeführt werden. Der KAEV behält sich vor, falls die vom Anschlusspflichtigen bzw. die von ihm oder dem Beauftragten beantragten Behälter nach Volumen und /oder Anzahl nicht ausreichen, die im Einzelfall erforderliche Anzahl zuzuweisen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4)

- a) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und für die Nutzung gem. Abs. 3 nach dem tatsächlichen Bedarf. Den Nutzern nach Abs. 3 wird bei nicht geringfügigen Mengen ein gesonderter Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
- b) Im Einzelfall kann der KAEV hiervon abweichend auf Antrag der Benutzungspflichtigen auf dem Grundstück die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern zulassen. Das vorzuhaltende Behältervolumen errechnet sich in diesem Fall aus der Summe des gem. Abs. 2 für die Wohnnutzung anzusetzenden Mindestbehältervolumens und des gem. Abs. 3 für die anderweitige Nutzung nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessenden Behältervolumens.
- c) Fallen bei einem Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen solche nur in geringfügigen Mengen von bis zu vierzehntägig 30 l zur Beseitigung an, kann dieser auf Antrag und mit Zustimmung des Gebührenschuldners für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf diesem Grundstück die dort dafür aufgestellten Restabfallbehälter mitnutzen, soweit diese für die Aufnahme dieser Abfälle ausreichen.

Für die Gebührenbemessung gelten die Vorgaben der Abfallgebührensatzung des KAEV.

(5)

Reicht das gem. Abs. 2 - 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, gilt § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

(6)

Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KAEV spätestens 10 Werktage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Der KAEV kann die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuweisen.

(7)

Reicht das gem. Abs. 2 - 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der KAEV dem Anschlusspflichtigen im Einzelfall die Übernahme zusätzlicher Abfallbehälter vorschreiben.

Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter schriftlich beantragen.

(8)

Für benachbarte Wohngrundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen Restabfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung der auf den Grundstücken wohnenden Personen angefordert und bereitgestellt werden. Die Bemessung des Behältervolumens erfolgt auch in diesem Falle entsprechend Abs. 2 – 4.

(9)

Die vom KAEV zugelassenen Abfallbehälter werden grundsätzlich vom KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.

(10)

Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung bzw. in der Freizeit bzw. zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur Dauerwohnnutzung geeignet sind.

Bei Erholungsgrundstücken sind Abfallbehälter oder Abfallsäcke mindestens in Höhe von 8 l Abfallbehältervolumen pro Grundstück und Woche vorzuhalten. Werden Abfallbehälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Erfahrungsgemäß werden für die Entsorgung von Erholungsgrundstücken im Einzugsbereich des KAEV mindestens dreimal jährlich Abfallbehälter oder Abfallsäcke zur Abfuhr bereitgestellt.

Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind keine Erholungsgrundstücke im Sinne dieser Vorschrift.

§ 13

Bereitstellung der Restabfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen

nicht verstellt werden, der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Restabfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 14 dieser Satzung entsprechen.

(3)

Die Abfallbehälter dürfen erst am Tage der Entleerung und dann nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Wenn gemäß § 17 die regelmäßige Abfuhr nicht gewährleistet ist, sind die Behälter nach 19:00 Uhr von den öffentlichen Verkehrsflächen zu beräumen. Nach erfolgter Mitteilung durch den KAEV oder das Entsorgungsunternehmen über den Termin der nächstmöglichen Abfuhr sind die Behälter erneut bereitzustellen. In begründeten Fällen kann bei Erholungsgrundstücken und Kleingärten der Abfallbehälter bereits an den vorhergehenden Tagen bereitgestellt werden.

(4)

Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage, an der üblicherweise Behälter zur Entleerung bereit gestellt werden, aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Befördern beauftragten Bediensteten des KAEV oder dritter Personen möglich, gelten die Vorgaben aus § 11 Abs. 5 dieser Satzung.

(5)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Bereitstellen von losen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(6)

Nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter, insbesondere solche mit nicht zugelassenen Abfällen und Behälter mit festgefrorenem Abfall werden nicht entleert. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Das Gleiche gilt, wenn der Restabfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefroren sind oder eingestampft wurden.

(7)

Vom KAEV zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Anschlussnehmer am Abfuhrtag an die nächste von einem Müllsammel-

fahrzeug zu befahrende öffentliche Straße zu befördern und zur Abfuhr bereitzustellen. Vom KAEV zugelassene Abfallsäcke, die für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden, werden von dem KAEV eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

(8)

Der KAEV und die durch den KAEV beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter zu kontrollieren. Im Falle berechtigter Beanstandungen können die dadurch angefallenen Kosten dem Verursacher durch den KAEV angelastet werden.

§ 14

Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1)

Standplätze und Zuwegungen für die Restabfallbehälter im Sinne von § 13 Abs. 2 dieser Satzung müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

(2)

Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3)

Die Zuwegung für ein Sammelfahrzeug zum Grundstück muss mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass die Zuwegung von einem Sammelfahrzeug mit einer maximalen Fahrzeuggesamtmasse bis zu 30 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich. Sackgassen mit einer Länge von mehr als 20 m werden nur befahren, wenn ein Wendehammer mit einem Durchmesser von mindestens 22 m vorhanden ist und dieser durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt ist. Des Weiteren ist zwischen dem Sammelfahrzeug und festen Bauwerken oder abgestellten Gegenständen, z. B. Kraftfahrzeugen zu beiden Seiten des Sammelfahrzeuges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Werden die vorgenannten Anforderungen von dem Grundstück, auf dem Abfälle anfallen, die dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden, bzw. dessen Zuwegung nicht erfüllt, gilt § 11 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 15

Umgang mit Restabfallbehältern

(1)

Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich des am Abfallbehälter angebrachten Transponders in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Für einen schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- oder Benutzungspflichtige. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten Transponders.

(3)

Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 l werden 14-tägig entleert. Der KAEV kann im Einzelfall und in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2)

Die Restabfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach Bedarf mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder 14-tägig entleert.

(3)

Die Entleerung und Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr.

(4)

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5)

Die Abfuhrtermine und deren Änderungen nach Abs. 1, 2 und 4 werden vom KAEV bekannt gegeben.

§ 17

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des KAEV oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an der Entsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3.

§ 18

Bau- und Abbruchabfälle

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen

nach Maßgabe der GewAbfV, insbesondere von § 8 Abs. 1 GewAbfV, die folgenden Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11) und
4. Beton mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 02), Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme von Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 03), und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 07).

Bei der Getrennthaltung ist keine Vermischung bzw. Kontamination mit asbesthaltigen, teerhaltigen und mineralfaserhaltigen Baustoffen vorzunehmen.

§ 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1)

Im Zuge der ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben betreibt der KAEV Abfallannahmestellen in den Eingangsbereichen der Deponien Göritz, Wittmannsdorf und Lübben-Ratsvorwerk. Den Standorten der Deponien zugeordnet sind die Kompostanlagen Göritz, Wittmannsdorf und Lübben-Ratsvorwerk. Zur Ablagerung von Abfällen betreibt der KAEV einen nach Stand der Technik errichteten Deponieabschnitt (DA) II auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk. Auf dem Deponiegelände befindet sich auch die Abfallbehandlungsanlage (MBV/EBS-Anlage). Für die vorgenannten Deponien übernimmt der KAEV die Sicherung und Rekultivierung gemäß Abfallablagerversordnung (AbfAbIV) und Deponieverordnung (DepV).

Der KAEV kann bei Bedarf und bei entsprechenden behördlichen Auflagen einzelne Deponie-Eingangsbereiche und Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlagen schließen (außer Betrieb nehmen) und zurückbauen.

(2)

Der KAEV erlässt für die Anlieferung und Übergabe von Abfällen in o. g. Eingangsbereichen eine Benutzungsordnung, die insbesondere für alle Anlieferer, das Personal der Eingangsbereiche und alle Personen gilt, die das Betriebsgelände der Deponien betreten. Über die in den § 7 Abs. 4 (Sperrmüll), § 8 Abs. 1 (Elektro- und Elektronikgeräte), § 9a Abs. 4 (Schrott) und § 9b Abs. 2 (Klärschlamm) dieser Satzung genannten Abfallarten hinaus können Kleinanlieferer in den Eingangsbereichen folgende Abfälle anliefern:

- a) Garten- und Parkabfälle einschließlich Grünschnitt, Ast- und Strauchwerk, Laub; Weihnachtsbäume und sortenreine Friedhofsabfälle,

- b) Holzballagen und Holzabfälle; Altholz der Kategorie I bis IV; schadstoffbelastete Altholzfenster und -türen (schadstoffbelastete Althölzer bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr),
- c) Metallschrott,
- d) Asbesthaltige Abfälle bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr,
- e) Mineralfaserabfälle bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr,
- f) Dachpappe nach Maßgabe der Benutzungsordnung (teerhaltige Dachpappe bis maximal 2000 kg pro Erzeuger und Jahr),
- g) Altreifen in einem für einen Anfall in Haushaltungen üblichen Umfang,
- h) Bau- und Abbruchabfälle gem. § 18,
- i) Bodenaushub,
- j) Papier und Pappe.

Die Abfälle sind im Kleinanliefererbereich in die dafür bereitgestellten Abfallcontainer zu füllen bzw. auf dem zugewiesenen Sammelplatz abzuladen. Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen der Positionen a), d), e), h) und i) und Sperrmüll durch Kleinanlieferer (bis zu 0,5 m³ Abfallanlieferung mit PKW-Hänger) wird je Lieferung erhoben. Für alle anderen angelieferten Abfallarten mit Ausnahme der Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8 Abs. 1 gelten die Gebühren und Entgelte auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung bzw. Entgeltordnung des KAEV.

Die Abfälle b), d), e), f), g) h) werden aus Haushaltungen nur in Kleinanlieferungsmengen angenommen. Hierbei wird von Anlieferungen bis zu einem Volumen von 0,5 m³ ausgegangen. Diese Grenze übersteigende Mengen je Einzelanlieferung werden im jeweiligen Eingangsbereich mit Ausnahme von Sperrmüll unter Vorlage der Abrufkarte, von Grünabfällen gem. a) ohne Störstoffe und Metallschrott nicht angenommen. Ggf. werden sie an andere Eingangsbereiche verwiesen.

Für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen, die weder unter Satz 2 noch unter a) bis j) fallen, ist Abs. 14 besonders zu beachten.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Elektro- und Elektronikgeräten der Gruppen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) bis d) sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen.

Abfälle zur Ablagerung werden nur noch für den neu errichteten Deponieabschnitt II der Deponie Lübben-Ratsvorwerk angenommen und sind bis auf die unter Abs. 2 genannten Kleinmengen direkt im Eingangsbereich der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die angelieferten Abfälle müssen gemäß abfallrechtlicher Plangenehmigung für den DA II und den Eingangsbereich vom 30.05.05 zur Annahme zugelassen sein und die in dieser Plangenehmigung zur Annahme festgelegten Parameter u. a. die Anforderungen der §§ 3 bis 5 der Abfallablagerungsverordnung erfüllen. Bei der Annahme von gefährlichen Abfällen sind § 8 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 11 der Deponieverordnung einzuhalten.

Die Anlieferer haben sich im Deponieeingangsbereich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Vorschriften der Benutzungsordnung und die Anweisungen des verantwortlichen Wägers sowie des anderen KAEV-Personals sind zu befolgen.

(3)

Einzelanlieferungen der Abfälle, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht angenommen werden, z.B. weil sie die Mengenbeschränkungen des Abs. 2 b) d) e), f), g), h) überschreiten sind nach Zurückweisung durch den oder die Verantwortlichen vor Ort (Personal des KAEV an den Deponie-Eingangsbereichen – insbesondere Wäger - und der Abfallbehandlungsanlage (MBV/EBS-Anlage) durch den Anlieferer zurückzunehmen und vom Betriebsgelände des KAEV zu entfernen.

(4)

Der KAEV kann bei Abfällen, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(5)

Vom Einsammeln und Befördern gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle sind in Behältern oder Fahrzeugen anzuliefern, deren Entleerung den Betriebsablauf des jeweiligen Eingangsbereiches nicht beeinträchtigt.

(6)

Die Anlieferung in den Deponie-Eingangsbereichen des KAEV zur dortigen Übergabe gem. Abs. 2, zur Ablagerung auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk, zur Kompostierung oder zur Behandlung in der MBV/-EBS-Anlage richtet sich nach den jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

Folgende Kriterien bei Anlieferung von Abfällen an die einzelnen Anlagen sind einzuhalten:

- a) Deklaration der Abfälle nach AVV und Prüfung der Zulässigkeit der Annahme anhand der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung nebst Anlagen,
- b) Vorlage der entsprechend erforderlichen Deklarationsanalyse und verantwortlichen Erklärung zzgl. Angaben zur Menge und Herkunft der Abfälle durch den Abfallerzeuger,
- c) Annahmeerklärung durch den KAEV zzgl. Erteilung einer Registriernummer -- und speziell bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle das Vorliegen einer behördlichen Bestätigung durch die SBB mbH.

(7)

Speziell zur Annahme von Abfällen in der MBV/EBS-Anlage ist sicherzustellen, dass es sich um ein verarbeitbares Material handelt, welches:

- einen maximalen Feuchtegehalt bis 50 % aufweist,
- stichfest und mittels Greifschalen aufnahmefähig ist,
- stör- und schadstofffrei sowie frei von größeren Inertbestandteilen ist.

Darüber hinaus müssen die Abfälle frei von staubintensiven (Gips oder Zement etc.) und/oder stark bio- bzw. chemoreaktiven Stoffen (öl- und fetthaltige oder Gärabfälle usw.) sein.

(8)

In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge jeweils zusätzlich Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehand-

lung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(9)

Das Personal der Deponie-Eingangsbereiche und der Abfallbehandlungsanlage (MBV/EBS-Anlage) ist berechtigt und verpflichtet, Abfälle zurückzuweisen oder sicherzustellen, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Verbandsgebiet des KAEV angefallen sind bzw. seitens des KAEV keine Annahmeerklärung für diese Abfälle vorliegt.
2. es sich um Anlieferungen handelt bei denen festgestellt wird, dass es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder Gemische aus diesen handelt bzw. wenn die Anlieferungen nicht nur im geringfügigen Umfang Abfälle enthalten, die gem. § 4 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen.
3. bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage festgestellt wird, dass diese nicht den Anforderungen für eine Behandlung in dieser Anlage gemäß Abs. 6 a) bis c) und Abs. 7 oder den in der Benutzungsordnung bekannt gemachten entsprechen.
4. die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

(10)

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen grundsätzlich nur durch das vom KAEV gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragte Unternehmen zwecks Behandlung in der MBV/EBS-Anlage angeliefert werden. Die Zulässigkeit einer Eigenanlieferung der in Abs. 2 Satz 5 genannten Abfallarten in den Deponie-Eingangsbereichen des KAEV bleibt hiervon unberührt. Zur Behandlung durch die MBV-/EBS-Anlage dürfen in den Deponie-Eingangsbereichen des KAEV nur die in der dafür erlassenen Benutzungsordnung aufgeführten Abfälle bzw. Abfälle, die den in Abs. 6 a) bis c) und in der Benutzungsordnung genannten Anforderungen entsprechen, angenommen werden. Die Parameter nach Abs. 7 werden bei der Anlieferung an die MBV/EBS-Anlage vor Ort geprüft. Erst nach Erfüllung dieser Kriterien gilt der Abfall als angenommen.

(11)

Ergeben sich bei der Anlieferung von Abfällen in einem Eingangsbereich, der Behandlungsanlage oder der Deponie im Zuge der Inaugenscheinnahme hinsichtlich Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch Anhaltspunkte oder Unstimmigkeiten darüber, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle gem. dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten sind oder werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben auf den Anlieferdokumenten und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt, bzw. stellt sich nach (ggf. erneuter) Inaugenscheinnahme und/oder Kurzuntersuchung heraus, dass diese Abfälle hätten nicht angeliefert werden dürfen, wird die Anlieferung grundsätzlich zurückgewiesen. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen.

Mineralische Abfälle gemäß § 18 Ziff. 4 können im Rahmen von Deponiebaumaßnahmen als Baustoff eingesetzt werden. Dies ist sowohl für Maßnahmen zur Verwertung als auch für Maßnahmen zur Beseitigung möglich. Ein Anspruch auf die An-

nahme besteht nicht, da die Annahme nur in dem Umfang erfolgt, wie es für die jeweiligen Maßnahmen auf der Deponie erforderlich ist (zweckgebundene Annahme). Bei der Annahme der Abfälle, die für Verwertungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist sicherzustellen, dass die Schadstoffbelastung die Zulassungswerte Z2 der Technischen Regeln der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen nicht überschreitet.

Zum Nachweis der Einhaltung der dort festgelegten Zuordnungskriterien ist vorab der ersten Anlieferung eine entsprechende Deklarationsanalyse (Untersuchungsprotokoll) durch ein zertifiziertes Labor vorzulegen. Ergibt sich aus dem Untersuchungsprotokoll, dass die Anforderungen nicht eingehalten sind, sind diese Abfälle ebenfalls unverzüglich zurückzunehmen. Dem verantwortlichen Wäger ist es unbenommen, auch für diese Abfälle eine Sichtkontrolle nach den vorgenannten Sätzen durchzuführen.

(12)

Bleibt auch nach Inaugenscheinnahme und/oder Kurzuntersuchung der angelieferten Abfälle durch den verantwortlichen Wäger im Eingangsbereich oder durch Personal in der Behandlungsanlage oder auf der Deponie noch der berechtigte Verdacht bestehen, dass es sich bei den angelieferten Abfällen um gefährliche Abfälle handelt, muss der Anlieferer dieser Abfälle diese unverzüglich auf seine Kosten zurücknehmen.

(13)

Stellt sich erst nach dem Entladen heraus, dass nicht gefährliche Abfälle angeliefert wurden, deren Anlieferung jedoch nicht zulässig ist, werden diese Abfälle vom KAEV nicht entsorgt. Hat der Anlieferer den Eingangsbereich noch nicht verlassen, wird dieser durch den verantwortlichen Wäger aufgefordert, die Abfälle vom Betriebsgelände des KAEV zu entfernen. Im Übrigen wird der Abfallerzeuger bzw. Anlieferer innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, die nicht zugelassenen Abfälle wieder zurück zu nehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht innerhalb dieser angemessenen Frist nicht nach, behält sich der KAEV vor, die Ladung bzw. die nicht zugelassenen Abfälle selbst zu entfernen bzw. deren ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen. Durch die genannten Maßnahmen entstandene Kosten werden dem Abfallerzeuger bzw. Anlieferer unter Nachweis der entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

(14)

Angelieferte gefährliche Abfälle werden vom KAEV nicht angenommen außer die in Abs. 2 und in § 6 Abs. 1 Buchstaben a) genannten Abfälle. Hier sind für die geordnete Annahme, Nachweisführung und Überwachung der Entsorgung die Vorschriften des KrW-/AbfG i.V.m. der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle i.S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden in den Eingangsbereichen des KAEV in den jeweils dafür vorgesehenen Bereichen bis zu einer Zuweisungsentscheidung nach § 5 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SabfEV) vom 03. 05.1995 (GVBl. II, S. 404) in der jeweils gültigen Fassung die keine zusätzlichen Auflagen bzw. Bedingungen beinhaltet, sichergestellt und aufbewahrt. Der Abfallerzeuger bzw. -anlieferer ist zur Erstattung der durch die Sicherstellung dieser Abfälle entstandenen Kosten verpflichtet.

(15)

Bei widerrechtlicher Anlieferung von Abfällen im Sinne der Abs. 11 ff. haftet der Abfallerzeuger bzw. der -anlieferer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung für dem KAEV entstandene Schäden.

§ 20 Fundsachen, Durchsuchung von bereit gestellten Abfällen

(1)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des KAEV über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Annahmestellen und/oder sonstigen Abfallentsorgungsanlagen (MBV/EBS-Anlage, Deponie) angenommen sind.

(2)

Der KAEV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 21 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1)

Die Grundstückseigentümer bzw. die nach § 5 Abs. 1 Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem KAEV den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge und Art anzumelden sowie dem KAEV auf dessen Verlangen alle für die Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, insbesondere dem KAEV für die Festlegung der vorzuhaltenden Restabfallbehälter die Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und die voraussichtlich anfallende Menge und Art des Abfalls mitzuteilen.

(2)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem KAEV mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3)

Erfährt der Anschlusspflichtige von wesentlichen Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, so hat er diese dem KAEV unverzüglich mitzuteilen.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der KAEV vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 Bbg AbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 22

Benutzungsgebühren/ private Entgelte

(1)

Der KAEV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf.

(2)

Der KAEV ist berechtigt, statt Gebühren für die von ihm erbrachten Leistungen private Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung zu verlangen, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 23

Mitwirkung der Gemeinden, amtsfreien Städte, Ämter und Landkreise

Die Gemeinden, amtsfreien Städte, Ämter und Landkreise unterstützen den KAEV entsprechend ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung seiner Entsorgungsaufgaben. Den Gemeinden obliegen besondere Verpflichtungen bei der Zurverfügungstellung von Flächen für Sammelbehälter oder -stellen und der Übermittlung von Daten nach dem Meldegesetz gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 des Bbg AbfG.

§ 23 a

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Vorschriften der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“. Daneben veröffentlicht der Verband Sammeltermine, Vertriebsstellen und Annahmestellen etc. durch Herausgabe eines Abfallkalenders, der an alle privaten Haushaltungen sowie andere Abfallbesitzer verteilt wird und beim Verband erhältlich ist, oder legt diese durch Anordnung im Einzelfall fest.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem KAEV von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung zur Entsorgung überlässt,

2. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der Abfallentsorgung des KAEV nicht überlässt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den KAEV ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen oder selbst ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr des KAEV bereitstellt,
5. entgegen § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 5, § 9a Abs. 4 der Verpflichtung, bei der Sperrmüllsammmlung, der Elektro- und Elektronikgerätesammmlung oder der Schrottsammmlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich und schadlos zu entfernen, nicht nachkommt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 letzter Satz dieser Satzung dem KAEV die dort genannten Abfälle nicht direkt dem Personal der mobilen Annahmestelle überlässt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 bis 4, 7 - 8 und 10 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Abfallbehältervolumen anfordert und/oder übernimmt und/oder für die Benutzung bereithält,
8. entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung es als Verantwortlicher unterlässt für die entsprechenden Veranstaltungen die erforderlichen Abfallbehälter rechtzeitig zu beantragen,
9. entgegen § 15 Abs. 3 unbefugt Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen bzw. –berechtigten eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind.
10. entgegen § 11 Abs. 2 i. V. mit § 12 und § 13 Abs. 5 Satz 5 dieser Satzung Restabfälle nicht in vom KAEV zur Verfügung gestellten bzw. zugelassenen Behältern und/oder lose neben diesen Behältern zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
11. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt oder die öffentlichen Verkehrsflächen spätestens nach 19:00 Uhr entsprechend beräumt,
12. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 bis 4 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in den jeweiligen Behälter einpresst, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
13. entgegen § 19 Abs. 3 der Verpflichtung, Einzelanlieferungen der Abfälle b) d) e) f), g) die die Mengenbeschränkungen des Abs. 2 überschreiten und nicht angenommen werden, nach Zurückweisung durch den verantwortlichen Wäger oder des anderen KAEV-Personals zurückzunehmen, nicht nachkommt.

14. entgegen § 20 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (Bbg AbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40 ff.) in der jeweils gültigen Fassung (GVBl. I S. 74, durch den KAEV mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 24 a Anhänge

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 In-Kraft-Treten

II.

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) vom 14.12.2005 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 04.10.2006 außer Kraft.

Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der vorstehenden Satzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 24.10.2008, AZ: T5.13/63311/86/2009 zugestimmt.

Lübben (Spreewald), den 24.10.2008

gez. Unterschrift
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage 1

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallsatzung

		Maximale Gebindegröße	Maximale Menge je Anlieferung
1.	Leim-, Klebemittel und Harze	2,5 Liter	5 Liter
2.	Ölfarben und Lacke	2,5 Liter	8 Gebinde
3.	Raumfarben	15 Liter	8 Gebinde
4.	Lösungs- und Reinigungsmittel	5 Liter	20 Liter
5.	Frostschutzmittel	5 Liter	20 Liter
6.	Holzschutzmittel	5 Liter	50 Liter
7.	Altöle in Gebinden	10 Liter	20 Liter

8.	Säuren	1 Liter	10 Liter
9.	Laugen	1 Liter	10 Liter
10.	Beizen und Ätzmittel	1 Liter	10 Liter
11.	Fotochemikalien	5 Liter	10 Liter
12.	Stoffe mit metall. Quecksilber	1 Kilogramm	10 Kilogramm
13.	feste Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	-	Einzelartikel
14.	Flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel	-	10 Liter
15.	Mineralische Düngemittel	10 Kilogramm	20 Kilogramm
16.	Altmedikamente	-	20 Liter
17.	Chemikalienreste	1 Liter	4 Liter
18.	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	-	Einzelartikel
19.	Batterien (PKW, Moped, Krad)	-	4 Stück
20.	Stab- und Flachbatterien	-	100 Stück
21.	Quecksilberknopfzellen	-	40 Stück
22.	ölhaltige Betriebsmittel	-	Einzelartikel
23.	Desinfektionsmittel	1 Liter	10 Liter
24.	Ölfilter	-	6 Stück
25.	Fette, Wachse	1 Kilogramm	4 Kilogramm
26.	Spraydosen	-	10 Stück
27.	Bremsflüssigkeit	5 Liter	10 Liter
28.	Haushaltschemie	1 Liter	10 Liter
29.	Leeremballagen mit schädlichen Restanhaftungen	5 Liter	4 Stück

Zweite Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und Wittmannsdorf sowie zur Deponie Lübben-Ratsvorwerk DA II und zur MBV/EBS-Anlage

Artikel 1

1. In der Anlage 1 zur Entgeltordnung wird folgende Einfügung vorgenommen.

„7. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Dämmmaterial (ASN 17 06 03*)

Abfallsack für die Dämmmaterialentsorgung	interne Sorten-Nr.:	Entgelt €/Stück
Abfallsack (90 x 60 x 210 cm)	092309	1,50

Artikel 2

Die zweite Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft.

Lübben (Spreewald), 25.09.2008

gez. Unterschrift
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

(Siegel)

EINLADUNG

Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

**um 16:00 Uhr
in den Beratungsraum im Landhaus Duben,
15926 Luckau, Ortsteil Duben, Dubener Hauptstr. 5,**

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 25.09.2008
5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter
8. Einwohnerfragestunde

- 9. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 12/08
Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) 2009**

- 10. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 13/08
Gebührenkalkulation zur Abfallgebührensatzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abfallentsorgung durch den KAEV „Niederlausitz“ 2009**

- 11. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 14/08
Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfall-
entsorgung durch den KAEV „Niederlausitz“**

- 12. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 15/08
Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Nieder-
lausitz“ (KAEV) für die Anlieferung von Abfällen an die Annahmestellen
der Eingangsbereiche der Deponien Lübben-Ratsvorwerk, Göritz und
Wittmannsdorf, der Deponie Lübben-Ratsvorwerk DA II sowie die
MBV/EBS-Anlage**

- 13. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 16/08
Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Nieder-
lausitz“ (KAEV) für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus
Einrichtungen des Gesundheitsdienstes**

- 14. Sonstiges**

Nichtöffentlicher Teil

15. Vertragsangelegenheiten

16. Sonstiges

Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher